

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 122.

Dresden, am 18. April.

1837.

Drei und sechzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 11. April 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. I. Theil. II. Kapitel: Von den Strafen und deren Vollziehung. Art. 7. Zuchthausstrafe. (Hierbei die Berathung über die Prinzipfrage hinsichtlich der körperlichen Züchtigung.) —

(Fortsetzung der Rede des Abgeordneten Sachse.) In demselben Aufsatze, aus dem Obiges entnommen, ist ein Gespräch zwischen einem Mitgliede des Comité de surveillance morale zu Genf mit einem Sträflinge, welcher aus dem Bagno zu Brest entlassen worden. Dieser zieht die Behandlung als Galeerenklave dem Schweigen, das ihm bei dem Strafgefängniß zu Genf aufgelegt worden, vor. Er findet die Strafanstalt in Genf, ob er schon da hinlängliche Kost, gute Schlafstätte, geeigneten Arbeitsaal habe, weil er da weder zum Tabakrauchen noch zum Schnapstrinken kommen können, weit härter. Es hat derselbe drei Monate später erklärt, daß, wenn irgend Verbesserung der Verbrecher stattfinden könne, diese in der Strafanstalt zu Genf erfolgen müsse. Auf eine ähnliche Weise werden die Sträflinge in dem Zuchthause zu Kaiserlautern behandelt. Es sind von dem dasigen Inspektor Obermaier in seiner Schrift: Anleitung zu vollkommener Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten, Beweise gegeben, wie wohlthätig das dort eingeführte Besserungssystem auf die Verbrecher einwirkt. Im Jahre 1833 sind dort 41 entlassen worden, welche sich sehr gut, 7 welche sich erträglich aufgeführt haben, und nur bei 4 waren Uebertretungen des Gesetzes zu befürchten. Nach dem Berichte des Jahres 1834 hatten sich 30 Entlassene gut aufgeführt und nur 4 ließen besorgen, daß sie wieder Verbrechen begehen würden. Es sind auf diese Weise 71 Familienväter durch Verbesserung dem Vaterlande wieder gegeben worden. Es finden sich sogar unter diesen Entlassenen 9, welche todeswürdige Verbrechen verübt hatten und nur auf dem Wege der Begnadigung dem Schaffott entgangen sind. Nimmt man nun an, daß unsere hohe Staatsregierung gewiß auch ähnliche Veranstaltung bereits eingeführt hat und noch einführen werde, so läßt sich auch ohne alle körperliche Züchtigung und ohne der Strafe das Abschreckende zu benehmen, Verbesserung der Sträflinge erwarten. In der Strafanstalt zu Genf haben sich, wie auch im Separatvotum erwähnt worden ist, die Rückfälle von 33 auf 2 p. C. in Zeit von 2 Jahren ver-

mindert. Das ist also erreicht worden ohne Schläge und bloß durch moralische Behandlung, welches beweist, daß die Schläge keine guten Wirkungen hervorbringen; denn die Anstalten, wo solche bestehen, können sich eines solchen Erfolges nicht rühmen.

Abg. Wieland: Ich habe nicht Alles vernommen, was der Abg. gegen meine Aeußerungen vorgebracht hat, da ich während der Rede einen Augenblick abgetreten war. Ich habe jedoch die Aeußerung gehört, daß ich gesagt haben sollte: „daß die körperliche Züchtigung besonders auf solche angewendet werden sollte, die eine starke körperliche Constitution haben.“ Diese Aeußerung habe ich jedoch nicht gethan. Ich wiederhole auch die Erklärung, daß ich durchaus kein absoluter Vertheidiger der körperlichen Züchtigung bin. Ich sage nur, daß sie unter gegebenen Umständen und unter umsichtlicher Behandlung Seiten des Richters nicht als unzweckmäßig erscheint. Ich habe die bestimmte Hoffnung, daß das Gesetz wegen Umformung der niedern Gerichte bei den Kammern durchgehen werde, welchen Falls auch unser Arrestwesen vervollkommenet werden wird. Wird nun aber dann auch einsames Gefängniß, Schweigen im Gefängniß und Dunkelarrest eingeführt werden, und es würde durch die Erfahrung erprobt, daß Einrichtungen dieser Art zweckmäßiger wirken als körperliche Züchtigung, so würden dann die gesetzgebenden Organe zu erwägen haben, ob die Zeit gekommen sei, wo man die körperliche Züchtigung abschaffen könne, und ich wünsche, daß diese Zeit bald kommen möge.

Abg. D. v. Mayer: Aus einem doppelten Grunde bin ich veranlaßt, um das Wort zu bitten. Einmal als Mitglied der Deputation, zu deren Majorität ich gehört habe. Ich halte es für Schuldigkeit, die Gründe zu entwickeln, welche die Majorität der Deputation bei ihren Anträgen bestimmt haben. Zweitens halte ich es auch für angemessen, die Gründe meiner individuellen Abstimmung der Kammer vorzulegen. Als Mitglied der Deputation, die sich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt, ist mir eben sowohl, als einer großen Anzahl anderer Abgeordneten aufgefallen, daß unter den Strafen die körperliche Züchtigung und in solcher Ausdehnung mit aufgenommen ist. Sie ist indeß in ihrer Majorität auf die Gründe der Staatsregierung eingegangen und hat nur jene Härten wegzunehmen gesucht, von welchen es ihr unbedingt schien, daß sie mit dem System einer geläuterten Criminalgesetzgebung sich nicht vereinigen lassen. Sie hat demnach die körperliche Züchtigung für unzulässig erklärt einmal als selbstständige Strafe, und dann für unzulässig als fortgehende und unabwendbare Begleiterin einer gewissen Freiheitsstrafe, nämlich des Zuchthausess ersten Grades, endlich bei Jünglingen unter 18 Jahren. Sie hat sie